

Einkaufsbedingungen der Sysmex Partec GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Warenbestellungen und Lizenzen, mit Ausnahme von Online-Bestellungen, durch uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Abänderungen dieser Einkaufsbedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn wir diese in Textform bestätigt haben.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen des Verkäufers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn wir diese in Textform bestätigt haben.

2. Zustandekommen des Kaufvertrages

- (1) Unsere Bestellungen bedürfen der Textform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.
- (2) Die Annahme unseres Angebotes durch den Verkäufer muss innerhalb von 5 Arbeitstagen erklärt werden. Die Annahmefrist beginnt mit dem Zugang der Warenbestellung beim Verkäufer. Die Frist ist nur gewahrt, wenn uns die Annahmeerklärung des Verkäufers innerhalb der vorgenannten Frist in Textform zugeht. Nach Ablauf der Frist sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr muss mit unserer Bestellnummer versehen werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle in der Warenbestellung genannten Kaufpreise sind Festpreise. Sie schließen die Kosten der Belieferung bis zu dem von uns benannten Bestimmungsort, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtende Zölle und Abgaben ein, soweit nicht anders ausgewiesen. Bei Maschinen und Anlagen ist mit dem Kaufpreis auch die Aufstellung und Inbetriebnahme abgegolten.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 90 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungslegung gemäß 3. (3) zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Verkäufer 3 % Skonto.
- (3) Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung in 1-facher Ausfertigung oder eine eRechnung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (zu senden an: invoice@sysmex-partec.com) zu erstellen, welche unsere Bestellnummer enthält.
- (4) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- (5) Bei Auslandsüberweisungen tragen wir die Entgelte und Auslagen unseres Kreditinstitutes, die übrigen Entgelte und Auslagen trägt der Verkäufer (so genannte Share-Regelung).

4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht erst mit Übergabe der Kaufsache an dem von uns benannten Bestimmungsort auf uns über. Bei Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Aufstellung und Inbetriebnahme.
- (2) Jeder Lieferung sind Lieferscheine und Versandanzeigen in mindestens einfacher Ausfertigung beizulegen. Erfolgt die Lieferung nicht an unsere Geschäftsadresse, sondern an einen anderen Bestimmungsort, ist uns am Tag der Auslieferung ein Lieferschein an E-Mail: purchase@sysmex-partec.com zuzusenden.
- (3) Ist in der Warenbestellung ein Liefertermin / eine Lieferfrist benannt, so handelt es sich um eine verbindliche Vertragsfrist. Der Liefertermin / die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Kaufsache bis zum Liefertermin / innerhalb der Lieferzeit bei der in der Warenbestellung angegebenen Empfangsstelle an uns übergeben wird. Bei Maschinen und Anlagen hat die Aufstellung und Inbetriebnahme bis zum Liefertermin / innerhalb der Lieferzeit zu erfolgen.

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Warenbestellung beim Verkäufer.

- (4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Falls, gleich aus welchem Grund, Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Verkäufer uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine / Lieferfristen sind wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom

Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Verkäufer im Verzug, können wir neben oder statt der Lieferung Schadensersatz geltend machen.

- (7) Das Eigentum an der Kaufsache geht mit deren Übergabe an uns auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- (8) Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind kostenlos vom Verkäufer zurückzunehmen und eigenverantwortlich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, zu entsorgen.
- (9) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

5. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Wir sind berechtigt, gegen den Kaufpreisanspruch des Verkäufers mit unseren / an uns abgetretenen fälligen Forderungen, egal woraus sich diese ergeben, aufzurechnen.
- (2) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Verkäufers aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

- (3) Eine Abtretung der Ansprüche, die dem Verkäufer gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

5. Mängelrügen, Annahme, Gewährleistung

- (1) Offene Mängel, die u.a. im Rahmen einer stichprobenhaften Wareneingangsprüfung, festgestellt werden, sind innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Ablieferung der Kaufsache gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Die Bezahlung des Kaufpreises bedeutet keine Anerkennung der Kaufsache als vertragsgerecht.
- (2) Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, können wir die Annahme der gesamten Lieferung verweigern.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den Vorschriften des BGB. Wir sind jedoch berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen. Der Verkäufer hat die uns durch die Selbstvornahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

6. Schadenersatz

- (1) Der Verkäufer haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die uns bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Der Verkäufer hat mit Annahme des Angebotes nachzuweisen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme in Höhe von € 2.500.000,00 (oder die gleichwertige Summe in einer Fremdwährung) versichert ist.
- (3) Übernimmt der Verkäufer die Aufstellung und Inbetriebnahme der Kaufsache, so übertragen wir ihm die Verkehrssicherungspflicht. Der Verkäufer hat sämtliche Gefahrenstellen abzusichern.

7. Produkthaftung, Schadensersatzansprüche

- (1) Der Verkäufer hat uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Verkäufer hat sämtliche durch Rückrufaktionen entstandene Kosten zu erstatten, wenn der Rückruf erfolgte, weil die Kaufsache mangelhaft ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftungsansprüche versichert zu halten und uns dies auf Verlangen jederzeit in Textform nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers.

8. Rechte Dritter

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner

Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Geheimhaltung, Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich alle technischen und kaufmännischen Informationen, welche er im Rahmen der Vertragsabwicklung von uns erhält, Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritte sind auch mit dem Verkäufer verbundene Gesellschaften. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und / oder Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragspflichtverletzung des Verkäufers beruht.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, die wir dem Verkäufer zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum. Eine Verwendung durch den Verkäufer ist ausschließlich gestattet, soweit dies im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Nach Abwicklung des Vertrages sind uns unsere Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart gilt: Für technische Informationen aller Art gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung der Kaufsache an uns aufzubewahren.
- (5) Im Übrigen gelten unsere Datenschutzbestimmungen.

10. Qualitätssicherung, Produktsicherheit

- (1) Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm angebotene Ware den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch den jeweils gültigen ROHS- und REACH-Bestimmungen entspricht. Erforderliche Nachweise sind durch den Verkäufer bereits im Rahmen der ersten Anfrage unentgeltlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Verkäufer rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.
- (3) Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Verkäufern, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offenzulegen.

11. Höhere Gewalt

- (1) Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Unser Rücktrittsrecht bei Fällen höherer Gewalt im Betrieb des Verkäufers, die ihm die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

12. Salvatorische Klausel

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame / undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Erfüllungsort für die Lieferung der Kaufsache gilt der Bestimmungsort.
- (2) Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Görlitz.

- (3) Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung

14. Sonstiges

- (1) Der Verkäufer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.
- (2) Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie Betriebsanleitungen sind mitzuliefern.
- (3) Der Verkäufer hält sich an unsere Compliance-Regeln und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verkäufer verpflichtet sich, schonend mit den Ressourcen umzugehen und im Rahmen der Nachhaltigkeit ein Verfahren zu etablieren, welches zur CO2-Reduzierung und Verringerung von Verpackungsmüll beiträgt

Stand Mai 2025